



Ausbildungsordnung für Zuchtwarte des Club E.L.S.A. e.V.

1. Der Club ELSA bildet Zuchtwartanwärter aus und ernennt Zuchtwarte. Als Kontrollorgane des Club ELSA sind diese in besonderem Maße verpflichtet, Zuchtverstöße zu dokumentieren und den Zuchtleiter unverzüglich zu informieren.

Der Club ELSA bietet Schulungslehrgänge an und ermöglicht Zuchtwartanwärtern und Zuchtwarten die Teilnahme an zuchtrelevanten Veranstaltungen des Clubs und des VDH. Der Zuchtleiter benennt die Zuchtwartanwärter. Bei Vorliegen der Mindestvoraussetzungen kann er diese zur Prüfung zulassen.

2. Folgende Mindestvoraussetzungen sind zu erbringen:

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme / Prüfung an mindestens drei Zuchtwartlehrgängen des VDH und mindestens drei Zuchtwartschulungen des Club ELSA,
- b) umfassendes Fachwissen (z.B. Grundkenntnisse der Vererbung, Kenntnis des Rhodesian Ridgeback-Standards sowie der Standard-Fehler der Rasse und Kenntnis der Zuchtordnung des Club ELSA) sowie charakterliche Eignung,
- c) Mindestens drei Zuchtstättenabnahmen bei Rhodesian Ridgeback Züchtern und mindestens fünf Anwartschaften bei Wurfabnahmen von Rhodesian Ridgebacks im Club ELSA mit durchschnittlicher Welpenzahl, wobei dem Zuchtleiter über jede Anwartschaft ein schriftlicher Bericht inklusive Einschätzung der jeweiligen Aufzuchtbedingungen übergeben wurde,
- d) eigene züchterische Erfahrungen durch die Aufzucht von mindestens drei Rhodesian Ridgeback-Würfen mit durchschnittlicher Welpenzahl unter vorbildlichen Aufzuchtbedingungen, alternativ die eigene züchterische Erfahrung durch die Aufzucht von zwei Rhodesian Ridgeback Würfen mit durchschnittlicher Welpenzahl unter vorbildlichen Aufzuchtbedingungen, dann jedoch mindestens 8 Anwartschaften bei Wurfabnahmen.
- e) Bei Züchtern, die als Tierarzt tätig sind, beschränken sich die Mindestvoraussetzungen auf zwei Zuchtstätten- und drei Wurfabnahmen nach Abs.2c sowie auf zwei eigene Rhodesian Ridgeback Würfe entsprechen Abs.2d.

3. Die Zuchtkommission benennt die Mitglieder der Prüfungskommission. Diese prüft den Zuchtwartanwärter. Der Vorstand des Club ELSA ist berechtigt, den Anwärter nach bestandener Prüfung zum Zuchtwart zu ernennen.

4. Der Vorstand des Club ELSA ist ebenso berechtigt, bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen oder Verstößen gegen die Ordnungen des Vereins die Ernennung zum Zuchtwart zu widerrufen.

